

# Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.



Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.  
Postfach 104144 · 44041 Dortmund

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Präsidentin des Landtags  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2152**

A01, A11

**Omnibusverkehr  
Taxi- und  
Mietwagenverkehr  
Krankentransport-  
und Rettungsdienst  
auf Bundesebene**

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Tag
11.09.2014	I.1	He/Ke	9. Oktober 2014

## Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

### Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6088 Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 22.10.2014

Sehr geehrte Frau Gödecke,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.09.2014 in vorgenannter Angelegenheit erlauben wir uns hierdurch zunächst den Hinweis, dass wir gegenüber dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26.06.2013 eine ausführliche Stellungnahme zum damals vorliegenden Geszentwurf abgegeben haben. Dieses Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Für die von uns vertretenen privaten Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmen ist die geplante Streichung des § 19 Abs. 6 von elementarer Bedeutung, da diese gesetzliche Regelung den privaten Unternehmern, die vor 1989 bereits über Genehmigungen zum qualifizierten Krankentransport nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes verfügten, ihren Bestandsschutz sichert. Dieser Bestandsschutz soll nun durch die geplante Neuregelung aufgehoben werden. Somit müssten die privaten Unternehmen zukünftig nun jederzeit damit rechnen, dass ein Antrag auf Wiedererteilung ihrer Konzessionen durch die zuständige Genehmigungsbehörde mit dem Hinweis auf mangelndem Bedarf negativ beschieden wird. Die leitende Ministerialrätin Frau Dr. Dorothea Prütting hat in ihrem Kommentar zum Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz der privaten Unternehmen nicht infrage zu stellen ist. Nicht zuletzt deshalb durften die Unternehmer in Nordrhein-Westfalen in den letzten 25 Jahren darauf vertrauen, dass ihre Existenz dauerhaft gesichert ist. Dies soll sich mit dem vorliegenden Geszentwurf nun allerdings ändern.

Benninghofer Str. 152 **Telefon** (02 31) 52 82 27  
44269 Dortmund **Telefax** (02 31) 52 11 17  
Postfach 104144 **E-Mail** info@vspv.org  
44041 Dortmund **Internet** www.vspv.org

**Geschäftszeiten**  
montags-donnerstags  
8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Volksbank Sauerland eG  
IBAN: DE79 4666 0022 0113 1002 00  
BIC: GENODEM1NEH  
Sparkasse Dortmund  
IBAN: DE88 4405 0199 0301 0253 35  
BIC: DORTDE33XXX



Die Unternehmen haben in all den zurückliegenden Jahren viel Geld in ihre Betriebe investiert, um sowohl Personal als auch Material auf höchstem Niveau zu halten. Dies alles geschah auch vor dem Hintergrund, sowohl die eigene Zukunft als auch die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern. Nimmt man den Unternehmen ihre Planungssicherheit, hat dies massive Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse. Die Beschäftigten werden sich alle fünf Jahre (Laufzeit der Konzessionen) Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen müssen. Die Zahl der unbefristeten Arbeitsverträge wird sich deutlich verringern.

Eine Streichung des § 19 Abs. 6 hätte u. a. weitere folgende Konsequenzen:

- Bestehende, funktionierende Strukturen könnten zerschlagen werden.
- Viele Berufsfeuerwehren, die sich über die Jahre aus dem Krankentransport zurückgezogen haben, müssten die Kapazitäten neu aufbauen.
- Die Vergütungssätze für Krankentransporte würden kurzfristig erheblich steigen.
- Eine Vernichtung mittelständischer Unternehmen in NRW hätte zur Folge, dass bei entsprechenden Ausschreibungen überwiegend nur noch Großkonzerne zum Zuge kämen.
- Nicht zuletzt würde es auch zu einer Klageflut kommen, da die Unternehmen Entschädigungen einfordern würden.

Ein Vergleich mit den übrigen alten Bundesländern (in den neuen gab es vor 1989 keine privaten Unternehmen) zeigt, dass es nirgendwo eine Bedarfsprüfung bei der Wiederverteilung von Konzessionen gibt. Hier trägt man nach wie vor dem Bestandsschutz Rechnung.

Die geplante Streichung des § 19 Abs. 6 wird in erster Linie damit begründet, dass hierdurch eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit zwischen Inhabern von Altgenehmigungen und neuen Anbietern geschaffen würde. Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie zukünftig z. B. die Genehmigungen für Krankentransportwagen vergeben werden sollen.

Wir sprechen uns dafür aus, die Notfallrettung zentral unter 112 zu steuern und unter Einbeziehung bestehender privater Strukturen über die örtlichen Rettungsleitstellen zu disponieren.

Für den Krankentransport sind mit den bestehenden Privatunternehmen Lösungen denkbar, die die örtlich vorhandenen Strukturen berücksichtigen und die Möglichkeit einer schnellen Reaktion auf Bedarfsspitzen und Ausnahmefälle schaffen.

Wir plädieren an dieser Stelle eindringlich für die Beibehaltung des § 19 Abs. 6, da dieser dafür sorgt, dass die Qualität der Leistung auf ihrem derzeit hohen Niveau bleibt, keine zusätzlichen Kosten durch Erweiterungen der Rettungsleitstellen entstehen und keine



Arbeitsplätze verloren gehen. Ferner bleiben die Gewerbesteuereinnahmen erhalten und den Krankenkassen die Beiträge für die versicherten Beschäftigten.

Wir können nicht einen plausiblen Grund entdecken, das Rettungsgesetz an dieser Stelle (völlig ohne Not) zu ändern.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir noch einmal eindringlich darum, von der geplanten Änderung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

  
Herwig  
Geschäftsführer



# Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.



Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.  
Postfach 104144 · 44041 Dortmund

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Dr. Stollmann

40190 Düsseldorf

**Omnibusverkehr  
Taxi- und  
Mietwagenverkehr  
Krankentransport-  
und Rettungsdienst  
auf Bundesebene**

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Tag
18.10.2012	234-0712.1.1	He/Ke	26. Juni 2013

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Stollmann,

unter Bezugnahme auf Ihr an unser Vorstandsmitglied Andreas Hagelstein gerichtetes Schreiben vom 18.10.2012 nehmen wir im Folgenden zur geplanten Änderung des Rettungsgesetzes NRW Stellung.

In der Begründung zur geplanten Novelle weisen Sie zunächst darauf hin, dass das sog. „Duale System“ als Organisationsform des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen bestehen bleiben soll. Die Tatsache, dass neben dem öffentlichen Rettungsdienst die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auch außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes auf genehmigter Grundlage möglich ist, hat sich in den letzten Jahren als die geeignete Form für Nordrhein-Westfalen herausgestellt. Dieser Organisationsform ist es zu verdanken, dass im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen ein gutes und faires Miteinander von öffentlichem Rettungsdienst, Hilfsorganisationen und privaten Anbietern vor allem im Bereich der qualifizierten Krankentransporte praktiziert wird. So besteht auch im Falle von Bedarfsspitzen die Möglichkeit, vom gegenseitigen Miteinander zu profitieren. Der bestehende Wettbewerb gewähr-

Benninghofer Str. 152  
44269 Dortmund  
Postfach 104144  
44041 Dortmund

**Telefon** (02 31) 52 82 27  
**Telefax** (02 31) 52 11 17  
**E-Mail** info@vspv.org  
**Internet** www.vspv.org

**Geschäftszeiten**  
montags-donnerstags  
8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Volksbank Sauerland eG  
IBAN: DE79 4666 0022 0113 1002 00  
BIC: GENODEM1NEH  
Sparkasse Dortmund  
IBAN: DE88 4405 0199 0301 0253 35  
BIC: DORTDE33XXX



leistet im Übrigen einen qualitativ hochwertigen Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen, der sich als wirtschaftlich und effektiv herausgestellt hat.

Von dieser durchweg positiven Kernaussage findet sich allerdings im Gesetzentwurf selbst nichts wieder. So soll beispielsweise der § 12 Abs. 1 (Bedarfspläne) dergestalt geändert werden, dass Fahrzeuge von privaten Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 lediglich **nachrichtlich** zu berücksichtigen sind. Dies klingt in unseren Ohren nicht nach einem guten und fairen Miteinander von öffentlichem Rettungsdienst, Hilfsorganisationen und privaten Anbietern. Wir könnten uns folgende Formulierung vorstellen:

„Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Anzahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge **aller nach diesem Gesetz vorhandenen Leistungserbringer** festzulegen. Dabei ist insbesondere der zeitliche Bedarf zu berücksichtigen. Alle Vorgaben gelten für alle Leistungserbringer nach diesem Gesetz. Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker unterhalb der Katastrophenschwelle sind festzulegen.“

In diesem Zusammenhang sollte die Genehmigungsdauer nach § 22 Abs. 5 (vier Jahre) an die Laufzeit der Bedarfspläne (§ 12 Abs. 5) von fünf Jahren angepasst werden.

Im Gesetzentwurf ist eine Änderung des § 6 Abs. 1 nicht vorgesehen. Aufgrund der Rechtsprechung durch das Oberverwaltungsgericht des Landes NRW ist eine Neuformulierung u. E. jedoch zwingend erforderlich. Diese könnte wie folgt lauten:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sowie im Krankentransport, **wie im Bedarfsplan festgelegt**, sicherzustellen. **Der Träger ist nicht verpflichtet, diese Leistung selbst durchzuführen.**“



Diese Formulierung lässt den Gebietskörperschaften viele Freiräume bei der Ausgestaltung im Rahmen der lokalen, regionalen Erfordernisse und löst gleichzeitig den Rechts widerspruch der aktuellen Rechtsprechung auf. Der Rettungsdienstbedarfsplan soll in Zukunft den gesamten Bedarf in der Gebietskörperschaft beschreiben und nicht nur den Bedarf, den die öffentliche Hand für sich selbst als vorhanden sieht.

§ 14 Abs. 5 sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Kreise können die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 **und den Leistungserbringern nach dem 3. Abschnitt umlegen**, sofern sie von den Benutzern keine Entgelte erheben. Die Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 können die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung aufbringen.“

Durch die Begrenzung der Umlage der Inanspruchnahme der Leitstellen auf Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes wird es den Gebietskörperschaften, da wo sie es gerne möchten, unmöglich gemacht, mit Leistungserbringern nach dem 3. Abschnitt eine wie auch immer gewünschte Zusammenarbeit, auch Monetär, zu regeln. Es würde niemandem schaden, wenn es eine solche Möglichkeit gäbe. Sie würde Gestaltungsoptionen für die Zukunft beinhalten insbesondere unter dem Aspekt, dass die Unternehmer bereits signalisiert haben, ihre vorhandenen und genehmigten Rettungswagen unter die einheitliche Führung der Leitstelle der zuständigen Gebietskörperschaft zu stellen. Mit der vorgeschlagenen Änderung können die handelnden Parteien vor Ort dieses im Rahmen des Gesetzes dann eigenverantwortlich (kommunale Selbstbestimmung) regeln.

Besonders gravierend ist allerdings die geplante Aufhebung des § 19 Abs. 6. Diese gesetzliche Regelung hat den privaten Unternehmern, die vor 1989 bereits über Genehmigungen zum qualifizierten Krankentransport nach den Bestimmungen des Personenbe-



förderungsgesetzes verfügten, ihren Bestandsschutz gesichert. Dieser Bestandsschutz soll nun durch die geplante Neuregelung aufgehoben werden. Da viele Unternehmen seit mehreren Jahrzehnten am Markt sind, ist die im Zusammenhang mit der Streichung des Absatzes 6 in § 29 Abs. 1 vorgesehene Übergangszeit von vier Jahren nicht vertretbar. Hier wäre eine Übergangszeit von 20 Jahren sicherlich angemessen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 40 Unternehmen mit über 1.600 in Vollzeit beschäftigten langjährigen Arbeitnehmern, mehr als 250 Einsatzfahrzeuge und über 380.000 Einsätze im Jahr (das sind nach unserem Kenntnisstand ca. 50 % der jährlichen Krankentransporte in Nordrhein-Westfalen). Auch in den Nacht- und einsatzschwachen Zeiten werden Fahrzeuge im Rahmen der Vorgaben durch die Genehmigungsbehörden vorgehalten. Diese Einsatzmittel sind erweitert um die Reservefahrzeuge jederzeit greifbar (Aufwachreserve), da einige private Unternehmen im MHW Deutschland aktiv und über die Alarmzentrale des MHW alarmierbar sind.

Durch den Wegfall des § 19 Abs. 6 müssen die privaten Unternehmen nun jederzeit damit rechnen, dass ein Antrag auf Wiedererteilung ihrer Konzessionen durch die zuständige Genehmigungsbehörde mit dem Hinweis auf mangelndem Bedarf negativ beschieden wird. Letztendlich stehen somit die Existenzen der Privatbetriebe auf dem Spiel.

Diese Unternehmen haben in den zurückliegenden Jahren viel Geld in ihre Betriebe investiert, um ihr Personal sowie die eingesetzten Fahrzeuge und die eingesetzte Technik auf höchstem Niveau zu halten. Hinzu kommen die Investitionen für Grundstücke und Gebäude. Büroräume, Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Fahrzeughallen forderten und fordern den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel.

Die Unternehmen haben sich darauf verlassen, dass sie mit dem Einsatz dieser Mittel sowohl ihre eigene Zukunft als auch die ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern können. Gerade für die Beschäftigten wird die geplante Neuregelung dazu führen, dass sie keine unbefristeten Arbeitsverträge mehr erhalten werden und sich alle vier Jahre (Laufzeit der Konzessionen) Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen müssen. Wenn die





Unternehmer keine Planungssicherheit mehr haben, hat dies massive Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse. Viele der Beschäftigten haben Familie und Wohneigentum. Sie befürchten durch die Neuregelung den Entzug ihrer Existenzgrundlage. Gerade für die Älteren von ihnen ist es sicherlich aussichtslos eine neue Anstellung zu finden.

Frau Dr. Prütting hat in ihrem Kommentar zum Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz der privaten Unternehmen nicht in Frage zu stellen ist. So führt sie zu § 19 unter der Randnummer 81 wie folgt aus: Wiedererteilungen abgelaufener Genehmigungen sind hier nicht relevant, da ihre Auswirkungen bekannt sind. Bereits erteilte Genehmigungen nach PBefG können nicht ohne weiteres zurückgenommen werden. Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Genehmigungen können nach bisher geltendem Recht darauf vertrauen, weiterhin in ihrem Unternehmen tätig sein zu dürfen. Zudem kommen durch die Erneuerung einer abgelaufenen Genehmigung keine zusätzlichen Kapazitäten auf den Markt. Somit kann auch grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes nicht beeinträchtigt werden. Möglicherweise wird durch die Nichterneuerung der Genehmigung allerdings die Situation entschärft.

Weiterhin führt sie unter Randnummer 83 zu § 19 wie folgt aus: Absatz 6 beschränkt bei der Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen die Prüfung auf die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 – 3. Damit wird dem **Vertrauensschutz** und dem **Besitzstand** des bisherigen Genehmigungsinhabers Rechnung getragen. Eine Prüfung objektiver Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 4 und 5 entfällt.

Im Kommentar zu § 29 nimmt Frau Dr. Prütting unter den Randnummern 8 und 15 wie folgt Stellung: Wer vor dem Stichtag schon auf der Grundlage der ursprünglichen Genehmigung tätig war, wird behandelt wie eine Antragstellerin oder ein Antragsteller für die Wiedererteilung einer Genehmigung. Das bedeutet, dass weder eine Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 4 durchzuführen ist, noch ein Beobachtungszeitraum angeordnet werden darf. Die Genehmigung ist unter erleichterten Voraussetzungen neu zu erteilen.



Geht man von einer Regelungslücke im Gesetz aus, stellt sich das Ergebnis nicht anders dar. Die getroffenen Übergangsregelungen gewähren Vertrauensschutz in den Fällen, in denen das Unternehmen auf der Basis seiner Genehmigung den Betrieb geführt hat. Das Unternehmen durfte sich also bei seinen Geschäften auf eine behördliche Maßnahme stützen. Wenn somit auf den Gesetzeszweck abgestellt werden muss, um die Regelungslücken auszufüllen, ist zu folgern, dass der Gesetzgeber nur eine Regelung getroffen hätte, die das Vertrauen schützt. Für die Antragstellenden ist erkennbar, dass eine Genehmigung von Personenbeförderungen zum Schutz dieses Personenkreises nach dem PBefG fortbesteht.

Aufgrund dieser Ausführungen durften die Unternehmer in Nordrhein-Westfalen in den letzten 20 Jahren darauf vertrauen, dass ihre Existenz dauerhaft gesichert ist. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun in Frage gestellt werden.

Unseres Erachtens hätte dies u. a. folgende Konsequenzen:

- Bestehende, funktionierende Strukturen könnten zerschlagen werden.
- Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Forderung nach Dauerarbeitsplätzen mit Tariflohn wird nicht eingehalten, sondern bestehende Dauerarbeitsplätze müssten durch zeitlich befristete ersetzt werden.
- Bereits jetzt sind einige private Unternehmen mit professionellen hauptamtlichen Kräften im PTZ 10 und BHP 50 integriert und durch gemeinsame Übungen trainiert. Hier würde ein Vakuum entstehen.
- Viele Berufsfeuerwehren haben sich bereits aus dem Krankentransport zurückgezogen und dieses Feld u. a. auch den privaten Unternehmen überlassen.
- Die Vergütungssätze für Krankentransporte würden kurzfristig erheblich steigen.
- Über 1.600 hochqualifizierte Mitarbeiter mit z. T. langjähriger Berufserfahrung im Rettungsdienst würden aufgrund ihres Alters keine dauerhafte Beschäftigung mehr finden.
- Die Vernichtung mittelständischer Unternehmer in NRW hätte zur Folge, dass nur noch Unternehmer aus anderen Bundesländern und Großkonzerne den Zuschlag bei Ausschreibungen erhalten würden.



Die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, dauerhaft Arbeitsplätze zu sichern, Gewerbesteuerereinnahmen zu erhalten und den Krankenkassen weiterhin Beitragseinnahmen zu bescheren.

Unter dem Buchstaben B (Besonderer Teil – Einzelbegründung) wird zu Nr. 19 darauf hingewiesen, dass die Streichung des § 19 Abs. 6 eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit zwischen Inhabern von Altgenehmigungen und neuen Anbietern schafft.

An dieser Stelle hat man offensichtlich nicht bedacht, dass in diesem Bereich ein Vergleich zwischen Inhabern von Altgenehmigungen und neuen Anbietern nicht möglich ist, es sei denn, man will bestehende Unternehmen mit ihren gewachsenen Strukturen und langjährig Beschäftigten zugunsten neuer Anbieter, die noch keinen Cent in ihren Betrieb investiert haben, eliminieren.

Ein Vergleich mit den übrigen alten Bundesländern (in den neuen gab es vor 1989 keine privaten Unternehmen) zeigt, dass es in Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Saarland keine Bedarfsprüfung bei der Wiedererteilung gibt. Hier trägt man nach wie vor dem Bestandsschutz Rechnung.

Sollte man von der geplanten Änderung des § 19 Abs. 6 nicht Abstand nehmen, müssten letztendlich die verfassungsrechtlichen Maßstäbe und Grenzen einer Abschaffung des Bestandsschutzes geprüft werden. Da es hier um die Existenzsicherung der privaten Unternehmen geht, würden rechtliche Schritte sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen folgen müssen.

Im aktuellen Gesetz ist die Übertragung der Genehmigungen analog dem Taxi- und Mietwagengewerbe nicht möglich. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 3 wurde in das Gesetz aufgenommen, um einen Konzessionshandel zu unterbinden. Inzwischen wirkt sich dieser Passus als Verhinderung der Unternehmensnachfolge aus. Der Unternehmer



ist nicht einmal in der Lage, sein Lebenswerk bei Erreichen des Rentenalters zu verkaufen. Diese Regelungen verstoßen nach unserer Auffassung gegen höherrangiges Recht. Hier erwarten wir vom Gesetzgeber entsprechende Änderungen. Als erste Option ist der Satz 3 ersatzlos zu streichen. Als zweite Option könnte als Satz 3 neu eingefügt werden: **„Der Verkauf des Unternehmens in seiner Gesamtheit ist zulässig.“** Eine weitere Option wäre die Möglichkeit, dass der Satz 3 folgende Fassung erhält: **„Der Unternehmer kann seine juristische Form im Rahmen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ändern.“**

Der zweite wichtige Punkt, der von den Unternehmern angesprochen wurde, ist die fehlende Regelung einer Schiedsstelle im Gesetz. Im SGB V gibt es für viele Leistungsbereiche eine Schiedsstelle, allerdings nicht für den Bereich der Beförderungskosten. Einige Bundesländer haben dieses Problem inzwischen mit eigenen Schiedsstellen im jeweiligen RettG gelöst (z.B. Berlin, Hessen). Nach unserer Auffassung könnte die Schiedsstelle an der gleichen Einrichtung angesiedelt werden, die die Landesschiedsstelle für die Krankenhäuser führt. Dort sind alle infrastrukturellen Vorgaben schon vorhanden.

Aus all den vorgenannten Gründen fordern wir sowohl das zuständige Ministerium als auch die Landesregierung hierdurch auf, von der geplanten Änderung Abstand zu nehmen. Selbstverständlich stehen wir bei Bedarf auch jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Herwig  
Geschäftsführer